Kaufbeuren

Regionaler Planungsverband ALLGÄU

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Stadt Kaufbeuren,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Stefan Bosse,

und

dem Regionalen Planungsverband Allgäu,

vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Elmar Stegmann,

über

die Einrichtung der Geschäftsstelle

Zwischen den Vertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes Allgäu stellt die Stadt Kaufbeuren der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Allgäu Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Regionale Planungsverband Allgäu überträgt den Betrieb der Geschäftsstelle in Gänze auf die Stadt Kaufbeuren.

~~Die Stadt Kaufbeuren stellt ab 01.01.2009 für die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (RPV) entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus der Stadtverwaltung zur Verfügung.~~

§ 2 Geschäftsführung und Sekretariat

~~Die Geschäftsführertätigkeit für den RPV wird ab 01.01.2009 bis 31.12.2009 dem städt. Beamten Herrn Bruno Dangel übertragen; ab dem 01.01.2010 wird die Geschäftsführertätigkeit der städt. Beamtin Frau Irene Marquart übertragen.~~

(1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird im Umfang von der Hälfte der vollen Regelarbeitszeit eines Beamten / einer Beamtin von ihrem Hauptamt freigestellt und zur Dienstleistung zum Regionalen Planungsverband Allgäu abgeordnet.

~~§ 3 Sekretariat~~

(2) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird eine Beschäftigte / ein Beschäftigter der Stadt Kaufbeuren im Umfang von der Hälfte der Arbeitszeit einer Beschäftigten / eines Beschäftigten nach TVÖD zum Regionalen Planungsverband Allgäu abgeordnet.

~~§ 4~~ § 3 Verwaltungskostenbeitrag

Als Entgelt für die Übernahme der Geschäftsstelle nach Art. 7 Abs. 4, 39 Abs. 3 KommZG erhält die Stadt Kaufbeuren Sach- und Personalkosten auf Grundlage einer pauschalierten Kostenberechnung erstattet.

~~Für die Bereitstellung der Geschäftsräume und die Abordnung der beiden Beschäftigten erfolgt eine Kostenerstattung durch den RPV (Verwaltungskostenbeitrag).~~

Entsprechend einer Empfehlung des kommunalen Prüfungsverbandes erfolgt die Abrechnung der Personal- und Sachkosten – wie bei Verwaltungskostenbeiträgen üblich – auf der Grundlage der pauschalierten Kostensätze der „Gemeindekasse“. Grundlage der Abrechnung ist die tatsächliche Besoldung bzw. Eingruppierung der beiden Beschäftigten; für die Geschäftsführung maximal jedoch Besoldungsgruppe A 13 BBesG und für das Sekretariat maximal Entgeltgruppe 6 TVöD.

Für die Sachkosten des Büroarbeitsplatzes einschließlich der zur Verfügung gestellten IT-Ausstattung werden die von der Gemeindekasse empfohlenen Werte (derzeit 10.400 € je Arbeitsplatz) zu Grunde gelegt.

Für die sog. Verwaltungsgemeinkosten werden 20 % der (pauschalierten) Personalkosten angesetzt.

Die Pauschalsätze werden entsprechend der Arbeitszeit der beiden Beschäftigten anteilig auf die Hälfte gekürzt. Auf die volle und ungekürzte Verrechnung der Arbeitsplatzkosten, so wie in Ziffer 5 GKBay Randnummer 212/2008 empfohlen, wird ausdrücklich verzichtet, da beide Beschäftigte auch noch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung tätig sind bzw. sein können.

Mit den Pauschalsätzen sind alle Leistungen wie Personalkosten, Sach- und IT-Kosten sowie Verwaltungsgemeinkosten abgegolten. Im Zweifel ist auf die Erläuterungen zu den Pauschalsätzen in der Gemeindekasse bzw. der KGSt (Bericht Nr. M3/2007) zurückzugreifen.

Auf den Verwaltungskostenbeitrag sind vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten.

§ 4 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen der Stadt Kaufbeuren nach §§ 1 bis 3 gemäß § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Art. 39 Abs. 3 KommZG nicht umsatzsteuerbar sind. Bei der erbrachten Leistung (Führung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Allgäu) handelt es sich um eine Aufgabenübertragung in Gänze. Bei einer ggf. davon abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt gilt die nach § 3 Nr. 2 errechnete Summe als Nettobetrag. Die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer ist gegen Erteilung einer Rechnung im Sinne des § 14 UStG zusätzlich vom Regionalen Planungsverband Allgäu an die Stadt Kaufbeuren zu entrichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Teile dieser Vereinbarung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Regelung, eine dem gewollten Ziel möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

(2) Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(4) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Vereinbarung vom 24.07.2009 wird aufgehoben.

Kaufbeuren, 18.11.2009 Lindau,

Kaufbeuren

Regionaler Planungsverband ALLGÄU

Stadt Kaufbeuren

.....
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Regionaler Planungsverband Allgäu

.....
Elmar Stegmann
stv. Verbandsvorsitzender

1. Änderung mit Vereinbarung vom 16.10.2012
2. Änderung mit Vereinbarung vom 02.05.2016
3. Änderung mit Vereinbarung vom 09.03.2022